

54. Sind seit dem 1. Juni 1934, dem Tage des Ausscheidens Deutschlands aus dem Kreise der Vertragsstaaten des Haager Ehescheidungsabkommens, die deutschen Gerichte für die Scheidung der Ehen polnischer Staatsangehöriger noch zuständig?

RPD. § 606.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 24. Februar 1936 i. S. Chemann R. (Kl.).
w. Ehefrau R. (Bekl.). IV 242/35.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien, die evangelischen Bekenntnisses sind, haben am 7. Februar 1925 vor dem Standesamt in D. (Bez. Halle) die Ehe geschlossen und sich danach auch vom evangelischen Pfarrer kirchlich trauen lassen. Der Kläger ist am 20. März 1897 in einem Orte der Wojwodtschaft Kalisch geboren, der damals zu Rußland (Kongreßpolen) gehörte und bei Errichtung der polnischen Republik an diese gefallen ist. Im Mai 1913 ist er nach Deutschland übersiedelt und hat sich seitdem ständig hier aufgehalten. Die Beklagte war deutsche Reichsangehörige, als sie die Ehe mit dem Kläger einging. Der Kläger begehrt mit der Klage, die Beklagte mit der Widerklage Scheidung der Ehe wegen Ehebruchs des anderen Teils. Das Landgericht hat die Ehe auf die Klage geschieden, die Widerklage abgewiesen

und die Beklagte für schuldig erklärt. Mit ihrer Berufung hat die Beklagte in erster Reihe Scheidung auch auf die Widerklage, hilfsweise nacheinander Mitschuldigerklärung des Klägers und Abweisung der Klage beantragt. Das Kammergericht hat gemäß dem letzten Hilfsantrage der Beklagten dahin erkannt, daß auch die Klage abgewiesen werde. Die Revision des Klägers und die Anschlußrevision der Beklagten blieben erfolglos.

Gründe:

... Das Kammergericht hat angenommen, daß seit dem 1. Juni 1934, dem Tage des Ausscheidens Deutschlands aus dem Kreise der Vertragsstaaten des Haager Ehescheidungsabkommens, die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die Scheidung der Ehen polnischer Staatsangehöriger nicht mehr begründet sei. Die Zulassung der Revision hat es damit begründet, daß es in einem Urteil vom 19. November 1934 die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die Scheidung polnischer Ehen bejaht habe und dieser Teil des Urteils vom Reichsgericht in dessen Urteil vom 20. Mai 1935 IV 13/35 (RGZ. Bd. 147 S 399) gebilligt worden sei. Hierzu ist zu bemerken, daß in jenem Falle die Klage bereits vor dem 1. Juni 1934 erhoben worden war. Das Kammergericht hatte in seinem damaligen Urteil ausgeführt, daß die Kündigung des Haager Ehescheidungsabkommens durch Deutschland an der einmal begründeten Zuständigkeit der deutschen Gerichte nichts ändere, und sich hierfür in erster Reihe auf die Vorschrift des § 263 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. berufen. Dies war vom erkennenden Senat gebilligt worden. Im vorliegenden Falle hingegen ist die Klage erst nach dem 1. Juni 1934 erhoben worden. Zur Entscheidung steht daher hier die Frage, welchen Einfluß die Tatsache, daß Deutschland nicht mehr zu den Vertragsstaaten des Haager Ehescheidungsabkommens gehört, auf die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die Scheidung der Ehen polnischer Staatsangehöriger hat. Zu dieser Frage hat das Reichsgericht bisher noch nicht Stellung genommen. Dem Kammergericht ist aber darin beizutreten, daß die Zuständigkeit der deutschen Gerichte jetzt nicht mehr gegeben ist.

Über die Staatsangehörigkeit des Klägers stellt das Kammergericht folgendes fest: Der Kläger habe, ebenso wie schon seine Eltern und Großeltern, dem russischen Kaiserreich angehört und in dem Buch

der ständigen Bevölkerung seines Geburtsorts gestanden. Neben der russischen Staatsangehörigkeit habe er die Landeszugehörigkeit zu Kongreßpolen besessen. Die russische Staatsangehörigkeit habe er auch nach seiner Übersiedlung nach Deutschland behalten. Da er sich am 23. April 1921, dem Tage des Inkrafttretens des am 18. März 1921 in Riga abgeschlossenen russisch-polnischen Friedensvertrags, in Deutschland aufgehalten habe, ohne von einem deutschen Lande eingebürgert zu sein, so sei er auf Grund des Art. VI Nr. 3 dieses Vertrags mit der Wirkung Pole geworden, daß er gemäß dem polnischen Staatsangehörigkeitsgesetz vom 20. Januar 1920 auch für die Vergangenheit seit der Zeit der Errichtung der Republik Polen als polnischer Staatsangehöriger zu gelten habe. Er gehöre auch jetzt noch dem polnischen Staate an.

Das Kammergericht legt hiernach den Art. VI Nr. 3 des russisch-polnischen Friedensvertrags vom 18. März 1921 im Gegensatz zur Ansicht der polnischen Verwaltungsbehörden, aber im Einklang mit der sowjetrussischen Übung und der Rechtsprechung des Polnischen Obersten Verwaltungsgerichts dahin aus, daß alle über 18 Jahre alten Personen, die sich am 23. April 1921 außerhalb des Gebietes Polens, Rußlands oder der Ukraine befanden, ohne Bürger ihres Aufenhaltsstaates zu sein, und die am 1. August 1914 als russische Staatsangehörige verwaltungsrechtlich einer kongreßpolnischen Gemeinde angehörten, die polnische Staatsangehörigkeit erlangten, falls sie nicht für Rußland optierten. Es schließt sich damit der von Makarow (JW. 1932 S. 3800) und vom Oberlandesgericht Celle (JW. 1934 S. 1920 Nr. 8) vorgenommenen Auslegung der genannten Vertragsbestimmung an. Anders legt Freund (JW. 1929 S. 3455) den Art. VI des Friedensvertrags von Riga aus. Nach dessen Ansicht würde der Kläger zunächst die russische Staatsangehörigkeit behalten, sie aber durch die spätere russische Gesetzgebung verloren haben, jetzt also staatenlos sein. Ob die vom Kammergericht vorgenommene Auslegung zutrifft, ist auch im gegenwärtigen Rechtszug nachzuprüfen, da es sich um die von Amts wegen zu beachtende Frage der Zuständigkeit der deutschen Gerichte handelt. Auf Grund der überzeugenden Ausführungen Makarows a. a. O. bestehen jedoch keine Bedenken, dieser Auslegung zu folgen.

Ohne Rechtsirrtum hat das Kammergericht auch ausgeführt, daß die Beklagte durch die standesamtliche Eheschließung gemäß

§ 17 Nr. 6 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) die deutsche Reichsangehörigkeit verloren und durch die kirchliche Trauung, die nach dem damals in Polen geltenden Recht auch im Ausland zur Wirksamkeit der Eheschließung erforderlich war, gemäß Art. 7 des polnischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. Januar 1920 die polnische Staatsangehörigkeit erlangt habe.

Da mithin beide Parteien Polen sind, so sind nach § 606 Abs. 4 ZPO die deutschen Gerichte für die Scheidung ihrer Ehe nur dann zuständig, wenn die Zuständigkeit auch nach den polnischen Gesetzen gegeben ist.

Die Vorschrift des Art. 17 Nr. 3 des poln. Gesetzes über das internationale Privatrecht vom 2. August 1926 bestimmt für die Ehescheidung:

Für Eheleute, die die polnische Staatsangehörigkeit besitzen oder deren letzte gemeinschaftliche Staatsangehörigkeit die polnische war, sind die polnischen Behörden oder die Behörden des Staates, in dem sie ihren Wohnsitz haben, zuständig; haben jedoch die Behörden des fremden Staates nicht das polnische Recht angewandt, so werden ihre Entscheidungen im Gebiet der Republik Polen weder anerkannt noch vollstreckt.

Diese Vorschrift ist im deutschen Schrifttum (vgl. Staudinger-Kaape *EW. z. B. u. B.* S. 397; Rosenberg in *JW.* 1928 S. 881) wie auch in der deutschen Rechtsprechung (RG. in *JW.* 1931 S. 148 Nr. 5, insbesondere S. 149 rechte Spalte) dahin verstanden worden, daß durch sie die Zuständigkeit der Gerichte des ausländischen Wohnsitzstaates für die Scheidung polnischer Staatsangehöriger unter der Voraussetzung begründet werde, daß das ausländische Gericht polnisches Recht anwende. Dem Urteil des Polnischen Obersten Gerichts vom 5. Februar 1931 (*J. f. Ostrecht* 1932 S. 383) liegt jedoch ersichtlich eine andere Auslegung des Art. 17 Nr. 3 zugrunde. In diesem Urteil ist, und zwar in Übereinstimmung mit der vom Polnischen Justizministerium vertretenen Auffassung (vgl. *Allerhand* in *J. f. Ostrecht* 1930 S. 469), ausgeführt, daß die Republik Polen beim Fehlen eines Staatsvertrags über die gegenseitige Anerkennung von Scheidungserkenntnissen nicht die Pflicht habe, Scheidungserkenntnisse eines ausländischen Gerichts in Sachen anzuerkennen, in denen auch nur einer der Eheleute die polnische Staatsangehörig-

keit besitze. Das Polnische Oberste Gericht nimmt also an, daß die auf Grund des Art. 17 Nr. 3 im Ausland ergangenen Urteile in Polen nur dann anzuerkennen seien, wenn Polen hierzu vertragsmäßig verpflichtet sei. Diese Auffassung hat Professor Zoll in Krakau, der als Mitglied der Redaktionskommission an der Abfassung des Gesetzes über das internationale Privatrecht beteiligt war, in seinem auf Ersuchen des Deutschen Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht erstatteten, in der Z. f. ausländ. u. internat. Privatrecht 8. Jg. S. 718 flg. abgedruckten Gutachten für gerechtfertigt erklärt. Zoll verweist in diesem Gutachten auch auf den Art. 528 der polnischen ZPD. vom 29. November 1930 (in der Fassung vom 1. Dezember 1932), der bestimmt, daß Entscheidungen eines ausländischen Gerichts, welche in einem streitigen Zivilverfahren in Sachen ergangen sind, für die in Polen die ordentlichen Gerichte zuständig sind, und welche die Bedeutung eines Urteils haben, sowie in einem solchen Verfahren geschlossene Vergleiche zur Vollstreckung geeignete Titel sind, wenn ein zwischenstaatlicher Vertrag dies vorsieht. Nach Ansicht Zolls gilt diese Vorschrift auch für die Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile, und er führt aus, daß selbst dann, wenn man aus dem Inhalt des Art. 17 einen Dispens von allen sonstigen Bedingungen der Vollstreckbarkeit der fremden Erkenntnisse herausläßt, dieser Dispens angesichts der Vorschrift des Art. 528 ZPD. hinfällig geworden wäre.

Solange sowohl Deutschland als auch Polen Vertragsstaaten des Haager Ehescheidungsabkommens waren, war diese Rechtsprechung des Polnischen Obersten Gerichts für die deutschen Gerichte ohne Bedeutung. Dem Art. 17 Nr. 3 des polnischen Gesetzes vom 2. August 1926 war jedenfalls so viel mit Sicherheit zu entnehmen, daß Polen nicht die ausschließliche Zuständigkeit für Ehescheidungsachen seiner Staatsangehörigen in Anspruch nahm. Die Zuständigkeit der deutschen Gerichte ergab sich also aus Art. 5 Nr. 2 und die Verbürgung der Gegenseitigkeit hinsichtlich der Anerkennung von Scheidungsurteilen aus Art. 7 des Abkommens. Das Haager Ehescheidungsabkommen war der Staatsvertrag, der nach der Auffassung des Polnischen Obersten Gerichts und nach der von Zoll vertretenen Auslegung des Art. 528 der polnischen ZPD. unerläßliche Voraussetzung für die Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile ist. Infolge des Ausscheidens Deutschlands aus dem Kreise der Vertragsstaaten fehlt es nunmehr an einem solchen Staatsvertrag.

Wie das Kammergericht zutreffend ausgeführt hat, kommt es für die Frage, ob die inländischen Gerichte nach den Gesetzen des fremden Staates zuständig sind, weniger auf die eigene Würdigung dieser Gesetze als auf deren tatsächliche Handhabung in dem fremden Staate durch die dafür zuständigen Behörden an. Auf Grund der Rechtsprechung des Polnischen Obersten Gerichts muß damit gerechnet werden, daß mangels eines die Gegenseitigkeit verbürgenden Staatsvertrags den in Deutschland ergangenen, polnische Eheleute betreffenden Scheidungsurteilen die Anerkennung in Polen allgemein versagt wird. Es liegt nichts dafür vor, daß sich die Rechtsprechung des Polnischen Obersten Gerichts inzwischen geändert hätte. Dies ist auch unwahrscheinlich, da sie, wie nicht zu verkennen ist, in Art. 528 der polnischen PPD. eine wesentliche Stütze findet. Zu der von den Parteien erbetenen Anstellung weiterer Nachforschungen in dieser Richtung besteht daher keine Veranlassung.

Wie der erkennende Senat bereits in der Entscheidung RGZ. Bd. 85 S. 153 (156) ausgeführt hat, ist in der Erklärung eines ausländischen Staates, er erkenne die von fremden Gerichten seinen Staatsangehörigen gegenüber erlassenen Scheidungsurteile nicht an, im Sinne und nach dem Zwecke des § 606 Abs. 4 PPD. eine Verneinung der Zuständigkeit der inländischen Gerichte selbst dann zu finden, wenn sich die Unzuständigkeit fremder Gerichte aus den eigentlichen Zuständigkeitsbestimmungen des ausländischen Staates nicht ergeben sollte. Ein solcher Fall liegt hier vor. Bei der gegenwärtigen Rechtslage sind daher die deutschen Gerichte für die Scheidung der Ehen polnischer Staatsangehöriger nicht mehr zuständig. Diese Folgerung wird auch im deutschen Schrifttum aus der zur Zeit bestehenden Rechtslage gezogen (vgl. außer der Stellungnahme des Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in der *Z. f. ausländ. u. internat. Privatrecht* 8. Jg. S. 718 und 9. Jg. S. 290 noch Maßfeller in *FW.* 1935 S. 2465 flg.; ferner *Hamlißky* in *Z. f. Ostrecht* 1932 S. 352 flg., insbesondere S. 365).